

# RS OGH 1985/11/13 3Ob96/85, 3Ob1014/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1985

## Norm

EO §216 Abs1 Z2 IIIb

## Rechtssatz

Alle zum Nachweis des Vorzugsrechtes dienenden und erforderlichen Urkunden sind spätestens bei der Meistbotsverteilungstagsatzung vorzulegen, widrigens eine Zuweisung im Vorzugsrang nur in Betracht kommt, wenn sich die nötigen Tatsachen aus dem öffentlichen Buch oder den Exekutionsakten ergeben. In diesem Sinn ist daher insbesondere der Zeitraum nachzuweisen, auf welchen sich die angemeldete öffentliche Abgabe bezieht bzw seit welchem Zeitpunkt sie rückständig ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/85

Entscheidungstext OGH 13.11.1985 3 Ob 96/85

- 3 Ob 1014/86

Entscheidungstext OGH 28.05.1986 3 Ob 1014/86

Vgl auch; nur: In diesem Sinn ist daher insbesondere der Zeitraum nachzuweisen, auf welchen sich die angemeldete öffentliche Abgabe bezieht bzw seit welchem Zeitpunkt sie rückständig ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003296

## Dokumentnummer

JJR\_19851113\_OGH0002\_0030OB00096\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)